

Erleichtertes Einbürgerungsverfahren für Ehegatten von Schweizer Bürger/innen

Voraussetzungen

- 5 Jahre wohnhaft in der Schweiz.
- Seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger.
(Achtung! Bei einer ordentlichen Einbürgerung des Ehegatten nach der Heirat ist die erleichterte Einbürgerung nicht möglich. Hingegen ist eine erleichterte Einbürgerung möglich, wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat durch Wiedereinbürgerung oder erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erworben hat.)
- In der Schweiz erfolgreich integriert, das bedeutet insbesondere:
Im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen, das heisst die Sprachkompetenzen sind mündlich mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich A2 (Art. 6 Abs. 2 BÜV und erläuternder Bericht zu Art. 6 BÜV).
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten (keine Steuerausstände, keine Betreibungen/Verlustscheine, keine Strafregistereinträge).
- Die Werte der Bundesverfassung respektieren.
- Am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen (Arbeitsstelle oder Ausbildung, keine Sozialhilfe).

Kosten

Die erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz kostet Fr. 900.-. Der gesamte Betrag ist im Voraus zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen werden kann.

März 2026, Einwohnerdienste



Gachnang
für Umwelt und Klima

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen		13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr		13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr		geschlossen
Donnerstag	geschlossen		13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr		geschlossen



Erleichtertes Einbürgerungsverfahren für die dritte Ausländergeneration

Voraussetzungen

- Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- In der Schweiz geboren und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C).
- Mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Erfolgreich in der Schweiz integriert, dies zeigt sich insbesondere:
 - o Im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (keine Steuerausstände, keine Betreibungen/Verlustscheine, keine Strafregistereinträge).
 - o Die Werte der Bundesverfassung respektieren.
 - o In der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe).
 - o Und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- Das Gesuch muss spätestens bis zum 25. Geburtstag eingereicht werden.

Kosten

Gestützt auf Artikel 25 BÜV, erhebt das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Gebühr von Fr. 500.- für volljährige Personen und Fr. 250.- für minderjährige Personen.

März 2026, Einwohnerdienste



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen	13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen